



Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Besondere Angelegenheiten

Verkehrsministerium

Mozartstraße 25

D-[17109] Demmin

Amtsgericht Stralsund

Bielkenhagen 9

D-[18439] Stralsund

AZ: [REDACTED]

StA Stralsund: Az.: [REDACTED]

**Anhang: Niederschrift und Eilanordnung 23052018
Pflichtversicherungsgesetz
Strafgesetzbuch § 267 Urkundenfälschung**

Unverzügliche Rückgabe der einbehaltenen KFZ-Kennzeichen [REDACTED] des Fahrzeuges, sowie die Einstellung des Verfahrens gegen unseren Staatsangehörigen [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],

seit dem 27. April 2018 mit dem

Ende der Nachkriegsordnung,

(öffentlich bekannt gegeben durch Frau Merkel auf der internationalen Pressekonferenz gemeinsam mit Herrn Präsident Trump am 27. April 2018)

ist die Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, die Verwaltung des ehemaligen Wirtschaftsgebietes der alliierten Mächte des Zweiten Weltkrieges, beendet und die BRD besitzt keinerlei verwaltungshoheitliche Rechte mehr auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen.

Es gilt der letzte völkerrechtskonforme Verfassungs- und Rechtsstand des Freistaats Preußen vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen feindlichen Übernahme und gewaltsamen Einverleibung des Freistaats Preußen in die Weimarer Republik / Drittes Reich.

Aufgrund des veränderten Rechtsstandes sind die oben aufgeführten Gegenstände unverzüglich zurück zu geben.

Das Verfahren wegen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz ist einzustellen da es auf den Straßen der BRD nicht gilt siehe Anhang!

Das Verfahren wegen Urkundenfälschung und Kennzeichenmißbrauch ist einzustellen da es sich um originale des Freistaates Preußen handelt und keine wie von ihnen genanntgen Phantasiekennzeichen sind. Alle Behörden der BRD sind darüber informiert worden und haben es konkludent hingenommen.

Das Verfahren wegen Steuerhinterziehung ist einzustellen, da der [REDACTED] ordnungsgemäß seine Steuern an den Freistaat Preußen entrichtet hat.

Außerdem gehört der [REDACTED] nicht mehr zum Rechtsstand der BRD, da er seine Abstammung nach RuStag 1913 einwandfrei nachgewiesen hat und somit als Mensch und nicht mehr als juristische Person geführt wird.

Wir erwarten postwendend Ihren positiven Bescheid und Zusendung der Kennzeichen an die o.g. Anschrift.

Gegeben zu Demmin am 30. Juni 2018

Mit freundlichen Grüßen



Störner a.d.F. W.W.



Deutsches Reich/Deutschland

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten
-ius cogens-

An
das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herr Scheuer
das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Barley
das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Seehofer
die Bundespolizei und alle POLIZEI- Vereine
die Bundes-, Länder- und Kommunalverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland
die restitutiven alliierten Besatzermächte des Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu

übernehmen.“ Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus: (Original-Video)

Damit ist auch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung zu Ende.

Niederschrift und Eilanordnung 23052018

zur Umsetzung der

**KFZ- Not- Beschlüsse des Deutschen Reichs vom 15./ 17./18. Mai und des
Ergänzungsbeschlusses – KFZ- Versicherungen vom 05. Juli 2017**

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltungskonstrukt der alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs aufgehoben.

Alle Gesetze und Verordnungen der BRD sind damit außer Kraft gesetzt, sofern sie den gültigen Gesetzen des Zweiten Deutschen Reichs/Deutschland und seinen Glied-/Bundesstaaten widersprechen. Es gilt ab sofort, mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, für den Freistaat Preußen der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens durch die Weimarer Republik/ Drittes Reich und für die Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich /Deutschland der Rechtsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs.

Gesetze, die den Verfassungen und den Gesetzen in diesen Bundesstaaten des Deutschen Reichs /Deutschland nicht entgegenstehen, bleiben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorübergehend in Kraft.

Unter Beachtung des höchstrangigen Völkervertragsrechts und der Anwendung der Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (HLKO) vom 18. Oktober 1907 (RGBL. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung, für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBL. 11 S. 375), ist die Bundesrepublik Deutschland, als

Verwaltungskonstrukt der alliierten Westmächte nach Beendigung der Nachkriegsordnung zur Wiederherstellung aller staatlichen Verwaltungsstrukturen im Status quo ante (bellum) und zur Übergabe des gesamten Staats- und Reichsvermögens an die einzelnen Glied-/Bundesstaaten

des Deutschen Reichs/Deutschland gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht i.V.m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 verpflichtet.

- ius cogens -

Daher unterstehen alle BRD-Verwaltungen seit dem 27. April 2018 den administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland. Die Glied-/Bundesstaaten, welche noch nicht die Reorganisation begonnen haben, stehen unter der Aufsicht des Präsidiums des Deutschen Reichs, der administrativen Regierung des Freistaats Preußen.

1.

Ab sofort sind alle Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs gültig und vorrangig anzuwenden. Für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der feindlichen, gewaltsamen und völkerrechtswidrigen Übernahme in die Weimarer Republik / Drittes Reich.

Alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien der BRD, die den Gesetzen des Deutschen Reichs und des Freistaats Preußen nicht widersprechen, bleiben solange in Kraft, bis neue Gesetze Regelungen, oder Verordnungen durch die staatliche gesetzgebende Gewalt der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland beschlossen werden.

Alle verwaltungshoheitlichen Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/ Deutschland sind seit dem 27. April 2018 erloschen.

Alle BRD-Verwaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland bzw. des Präsidiums des Deutschen Reichs zu folgen.

Die vom Deutschen Reich / Deutschland bereits erlassenen und veröffentlichten Reichs-Not- und Ergänzungsbeschlüsse zum KFZ-Wesen,

- Notbeschluß KFZ- Führerschein- vom 15. Mai 2017
- Notbeschluß KFZ- Zulassungsbescheinigung- vom 17. Mai 2017
- Notbeschluß KFZ- Eigentumsnachweis- vom 18. Mai 2017
- Notbeschluß KFZ- Steuer- vom 17. Mai 2017
- Notbeschluß KFZ- Kennzeichen- vom 18. Mai 2017
- Notbeschluß KFZ- Stempelsteuer- vom 07. Juni 2017
- Ergänzungsbeschluß KFZ- Versicherungen vom 05. Juli 2017

sind unverzüglich durch alle BRD- KFZ- Verwaltungs-, Zoll- und Polizeieinrichtungen zu beachten, umzusetzen und anzuwenden.

Diese Beschlüsse wurden bereits vor einem Jahr den alliierten Mächten und zahlreichen BRD- Institutionen zur Information zugesandt. Diesen Beschlüssen wurde von keiner Seite widersprochen. Sie sind veröffentlicht unter:

<https://staatenbund-deutschesreich.info/bekanntmachungen/kfz>

Alle bisher erfolgten widerrechtlichen Übergriffe der POLIZEI auf unsere Staatsangehörigen sind unverzüglich zu heilen. Die Wegnahme der durch die Bundesstaaten amtlich ausgestellten KFZ- Papiere, die weggenommenen KFZ- Kennzeichen und auch die weggenommenen KFZ's sind unverzüglich wieder an die administrativen Regierungen der Bundesstaaten auszukehren, und die

daraus aufgesetzt kreierte und nicht begründeten Strafverfahren sind unverzüglich einzustellen. Der durch die o.g. Straftaten der POLIZEI gegenüber unseren Staatsangehörigen entstandene Schadensersatz ist unverzüglich zu leisten.

2.

Ab sofort wird allen KFZ- Zulassungsstellen auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland angeordnet, den KFZ- Kennzeichenschlüssel des Deutschen Reichs von 1906 anzuwenden.

Liste der historischen Kennzeichen von 1906 (Anlage 1)

Das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr ist zu beachten und umzusetzen. (abgeschlossen in Paris am 24. April 1926 auf der Grundlage der Internationalen Übereinkunft vom 11.10.1909)

Die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland haben keine Verträge mit der Europäischen Union (EU) geschlossen und sie sind keine Mitgliedsstaaten der EU, so daß sich daraus auch keine vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

Alle Mitarbeiter in den Verwaltungen der BRD sind verpflichtet, ihre Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaat anzunehmen, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, denn nur Staatsangehörige in einem Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland können in die staatliche Verwaltung übernommen werden.

Wichtige Hinweise hierzu finden Sie unter: <https://www.freistaat-preussen.world>

und auf den Seiten der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich.

Wie das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe der Bundesrepublik Deutschland vom 27.02.2018 (Anlage 2) bestätigt, liegt kein Verstoß gegen ein KFZ- Pflichtversicherungsgesetz der BRD vor, da den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland, von der BRD selbst verursacht, der Zugang zu einem KFZ- Versicherungsgeber verweigert wird. Bei erneuten feindseligen Übergriffen und Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten KFZ- Notbeschlüsse des Deutschen Reichs / Deutschland sowie bei einer Verweigerung der BRD, dieser Anordnung Folge zu leisten, was die völkerrechtliche Reorganisation des Freistaats Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht behindert, verantworten sich die Gewalt ausübende Bundespolizei, POLIZEI, ZOLL etc. pp. gemäß Reichsstrafgesetzbuch im Rechtsstand 1914 i.V.m. den AzRR vom 27. Nov. 2016, veröffentlicht am 29. November 2016.

Anlagen:

1. Liste der historischen Kennzeichen von 1906
2. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe v. 27.02.2018; Az: 550 Js 29115/17

Gegeben zu Potsdam, am 23. Mai 2018



Handwritten signature and date:
2018

Liste der historischen Kennzeichen im Deutschen Reich:**Freistaat Preußen:**

IA 000000	Landespolizeibezirk Berlin
IB 123456	Grenzmark Posen-Westpreußen (1922-1938)
IC	Provinz Ostpreußen
ID	Provinz Westpreußen (bis 1922)
IE	Provinz Brandenburg
IH	Provinz Pommern
IK	Provinz Schlesien (1906-1919; 1938-1941)
	Provinzen Ober- u. Niederschlesien (1919-1938; 1941-1945)
IL	Hohenzollernsche Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen)
IM	Provinz Sachsen
IP	Provinz Schleswig-Holstein
IS	Provinz Hannover
IT	Provinz Hessen-Nassau
IX	Provinz Westfalen
	Provinz Posen (1906-1922)
IY	Regierungsbezirk Düsseldorf (1928-1945)
IZ	Rheinprovinz (ab 1928 ohne Regierungsbezirk Düsseldorf)

Bundesstaat Bayern

IIA 000000	Stadtbezirk München
IIB	Kreis Oberbayern
IIC	Kreis Niederbayern
IID	Kreis Pfalz
IIE	Kreis Oberpfalz
IIH	Kreis Oberbayern
IIM	Bayerisches Militär (1910-1919)
IIN	Stadtbezirk Nürnberg
IIP	Post (1910-1923)
IIS	Kreis Mittelfranken
IIU	Kreis Unterfranken
IIZ	Kreis Schwaben

Bundesstaat Sachsen

I 000000	Kreishauptmannschaft Bautzen (1906-1932)
	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen (ab 1932-1945)
II 214365	Kreishauptmannschaft Dresden (1906-1932)
	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen (1932-1945) u. Polizeipräs. Dresden
III	Kreishauptmannschaft Leipzig und Polizeipräsidium Leipzig
IV	Kreishauptmannschaft Chemnitz und Polizeipräsidium Chemnitz
V	Kreishauptmannschaft Zwickau und Polizeiamter Zwickau und Plauen

Bundesstaat Württemberg

IIIA 123456	Neckarkreis	(Polizeipräsidium Stuttgart)
IIIC	Neckarkreis	(Oberämter B – E9)
IIID	Neckarkreis	(Oberämter H – M)

III E	Neckarkreis	(Oberämter N – W)
III H	Schwarzwaldkreis	(Oberämter B – Na=
III K		(Oberämter Ne – Rottenburg)
III M		(Oberämter Rottwell – U)
III P	Jagstkreis	(Oberämter A – Ge)
III S		(Oberämter Gm – K)
III T		(Oberämter M – W)
III X	Donaukreis	(Oberämter B – K)
III Y		(Oberämter L – R)
III Z		(Oberämter S – W)
III WP	Post (1912-19123)	

Bundesstaat Baden

IVB 123456 Baden

Übrige Glied-/Bundesstaaten

VO 123456	Hessen	Provinz Oberhessen
VR		Provinz Rheinhessen
VS		Provinz Starkenburg
VIA 123456	Elsaß-Lothringen	Bezirk Unterelsaß
VIB		Bezirk Oberelsaß
VIC		Bezirk Lothringen
A 123456	Anhalt	
B 000000	Braunschweig	
CG 000000	Sachsen-Coburg u. Gotha (1906-1918)	
	Sachsen-Gotha u. Coburg (1918-1920)	
HB	Hansestadt Bremen	
HH	Hansestadt Hamburg	
HL	Hansestadt Lübeck	
L	Lippe	
MI	Mecklenburg-Schwerin	
MII	Mecklenburg-Strelitz	
OI	Oldenburg	
OII	Oldenburg Landesteil Lübeck	
OIII	Oldenburg Landesteil Birkenfeld	
RA	Reuß ältere Linie	
RJ	Reuß jüngere Linie	
S	Sachse-Weimar-Eisenach	
SA	Sachsen-Altenburg	
SL	Schaumburg-Lippe	
SM	Sachsen-Meiningen	
SR	Schwarzburg-rudolstadt	
SS	Schwarzburg-Sondershausen	
W	Waldeck	



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
76[REDACTED] Karlsruhe

Datum 27.02.2018/Klein

Name Herr Bien

Durchwahl Tel. 0721 926 6122

Fax. 0721 926 6852

Aktenzeichen 550 Js 29115/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie

wegen Vergehens nach dem Pflichtversicherungsgesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 26.02.2018 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bien
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsankündigung: Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

Fax, Letzte Übertragung

PAGE 001/001
24.05.2018 13:28

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
Fax :

Empf.-Nr. 666
Empfangsdatum und -zeit 24.05.2018 13:08
Starten /Fertigst. 24.05.2018 13:08 /24.05.2018 13:28
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
666	24.05	13:08	Send	0074956060766	03:13	008/008	OK RU
666	24.05	13:13	Send	0302299397	02:57	008/008	OK RU
666	24.05	13:17	Send	03083051050	03:13	008/008	OK US
666	24.05	13:21	Send	03020457571	02:56	008/008	OK GB
666	24.05	13:25	Send	030590039067	02:49	008/008	OK FR



Deutsches Fleisch / Deutchland
in der Tradition des ersten Meisters

Das Fleisch ist ein wesentlicher Bestandteil der Ernährung und hat eine lange Tradition. Die Qualität des Fleisches ist entscheidend für die Gesundheit und das Wohlbefinden. Daher ist es wichtig, nur hochwertiges Fleisch zu verwenden.

Produkt aus Deutschland
Herstellung für den Export
Produkt aus Fleisch
Produkt aus Fleisch
Produkt aus Fleisch
Produkt aus Fleisch

Optimalische Zusammensetzung
100% Fleisch

Das Fleisch ist ein wesentlicher Bestandteil der Ernährung und hat eine lange Tradition. Die Qualität des Fleisches ist entscheidend für die Gesundheit und das Wohlbefinden. Daher ist es wichtig, nur hochwertiges Fleisch zu verwenden.

Das Fleisch ist ein wesentlicher Bestandteil der Ernährung und hat eine lange Tradition. Die Qualität des Fleisches ist entscheidend für die Gesundheit und das Wohlbefinden. Daher ist es wichtig, nur hochwertiges Fleisch zu verwenden.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

PflVG

Ausfertigungsdatum: 05.04.1965

Vollzitat:

"Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 6.2.2017 I 147

Mittelbare Änderung durch Art. 8 G v. 19.10.2012 I 2182, und durch Art. 5 G v. 24.4.2013 I 932 ist berücksichtigt

Neufassung durch Art. 1 G v. 5.4.1965 I 213 udB "Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)"

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.4.1983 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. PflVG Anhang EV;
die Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 5.4.1965 I 213 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 7 dieses G am 1.10.1965 in Kraft getreten.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Pflichtversicherung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. die Länder,
3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
5. juristische Personen, die von einem nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,

6. Halter von

- a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
- b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
- c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. Wird ein Personen- oder Sachschaden verursacht, haftet der Fahrzeughalter im Verhältnis zu einem Dritten auch, wenn der Fahrer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 100 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie der §§ 3 und 3b sowie die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäßer Anwendung der §§ 116 und 124 des Versicherungsvertragsgesetzes Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3

Ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht zur Leistung verpflichtet, weil das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten abweichend von § 117 Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Soweit der Dritte jedoch von einem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens erlangen kann, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3a

(1) Macht der Dritte den Anspruch nach § 115 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes geltend, gelten darüber hinaus die folgenden Vorschriften:

1. Der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte haben dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde, oder eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist. Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.
2. Wird das Angebot nicht binnen drei Monaten vorgelegt, ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

(2) Soweit die Schadenregulierung über das deutsche Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte oder den Entschädigungsfonds nach § 12 erfolgt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3b

Schließt der Erwerber eines veräußerten Fahrzeugs eine neue Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ohne das auf ihn übergegangene Versicherungsverhältnis zu kündigen, gilt dieses mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses als gekündigt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4

(1) Um einen dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werdenden Schutz sicherzustellen, bestimmt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II S. 281) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes, den der Versicherungsvertrag zu gewähren hat. Das gilt auch für den Fall, daß durch Gesetz oder gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung eine Versicherungspflicht zur Deckung der beim Transport gefährlicher Güter durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden begründet wird.

(2) Die Mindesthöhen der Versicherungssummen ergeben sich aus der Anlage. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage getroffenen Regelungen zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um

1. bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen oder
2. die Mindesthöhen der Versicherungssummen an die nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) erhöhten Beträge anzupassen.

Ergeben sich auf Grund der Platzzahl des Personenfahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, erhöhte Mindestversicherungssummen, so haftet der Versicherer in den Fällen des § 117 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden nur im Rahmen der nicht erhöhten Mindestversicherungssummen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 5

- (1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.
- (2) Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das zu versichernde Risiko nach § 57 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland belegen ist.
- (3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- (4) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen
1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
 2. vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
 3. den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt hat.
- (5) Das Versicherungsverhältnis endet spätestens,
1. wenn es am ersten Tag eines Monats begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
 2. wenn es zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, an dem nach Ablauf eines Jahres folgenden Monatsersten.

Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Gleiches gilt, wenn die Vertragslaufzeit nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vor Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn liegender Zeitpunkt vereinbart worden ist. Ist in anderen Fällen eine kürzere Vertragslaufzeit als ein Jahr vereinbart, so bedarf es zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses keiner Kündigung.

- (6) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Die Aushändigung kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden.
- (7) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses eine Bescheinigung über dessen Dauer, die Anzahl und Daten während der Vertragslaufzeit gemeldeter Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder noch wirksamen Schadenrückstellung geführt haben, auszustellen; ist die Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Bildung aufgelöst worden, ohne daß daraus Leistungen erbracht wurden, so hat der Versicherer auch hierüber eine Bescheinigung zu erteilen. Während des Versicherungsverhältnisses hat das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer jederzeit eine Bescheinigung nach Satz 1 innerhalb von 15 Tagen ab Zugang des entsprechenden Verlangens bei dem Versicherungsunternehmen zu erteilen.
- (8) Ist die Versicherung mit einem Versicherungsunternehmen ohne Sitz im Inland im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen, so haben der Versicherungsschein und die Versicherungsbestätigung auch Angaben über den Namen und die Anschrift des gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 bestellten Vertreters zu enthalten.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 6

- (1) Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.
- (3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 7

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, zur Durchführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Form des Versicherungsnachweises;
2. die Prüfung der Versicherungsnachweise durch die Zulassungsstellen;
3. die Erstattung der Anzeige des Versicherungsunternehmens gegenüber der zuständigen Zulassungsbehörde zur Beendigung seiner Haftung nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes;

4. Maßnahmen der Verkehrsbehörden, durch welche der Gebrauch nicht oder nicht ausreichend versicherter Fahrzeuge im Straßenverkehr verhindert werden soll.

Zweiter Abschnitt

Pflichten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Auskunftsstelle und Statistik

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8

(1) Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland befugt sind, sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen und Beiträge an das mit der Durchführung des Abkommens über die internationale Versicherungskarte beauftragte deutsche Versicherungsbüro sowie an den nach § 13 dieses Gesetzes errichteten Entschädigungsfonds oder an eine andere mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraute juristische Person und an die nach § 13a errichtete oder anerkannte Entschädigungsstelle zu erbringen. Sie teilen hierzu dem deutschen Versicherungsbüro, dem Entschädigungsfonds und der Entschädigungsstelle bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen die gebuchten Prämienbeträge oder die Anzahl der versicherten Risiken mit.

(2) Versicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland betreiben, sind verpflichtet, einen im Inland ansässigen oder niedergelassenen Vertreter zu bestellen, der den Anforderungen nach § 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu genügen hat. Ansprüche aus Kraftfahrzeug-Haftpflichtfällen gegen das Versicherungsunternehmen können auch gegen den nach Satz 1 bestellten Vertreter gerichtlich und außergerichtlich mit Wirkung für und gegen das Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden. Der nach Satz 1 bestellte Vertreter ist auch verpflichtet, Auskunft über das Bestehen oder die Gültigkeit von diesem Gesetz unterliegenden Haftpflichtversicherungsverträgen bei dem Versicherungsunternehmen zu erteilen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8a

(1) Es wird eine Auskunftsstelle eingerichtet, die Geschädigten, deren Versicherern, dem deutschen Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte und dem Entschädigungsfonds nach § 12 unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf Anforderung folgende Angaben übermittelt, soweit dies zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist:

1. Namen und Anschrift des Versicherers des schädigenden Fahrzeugs sowie dessen in der Bundesrepublik Deutschland benannten Schadenregulierungsbeauftragten,
2. die Nummer der Versicherungspolice und das Datum der Beendigung des Versicherungsschutzes, sofern dieser abgelaufen ist,
3. bei Fahrzeugen, die nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG von der Versicherungspflicht befreit sind, den Namen der Stelle oder Einrichtung, die dem Geschädigten nach geltendem Recht ersatzpflichtig ist,
4. Namen und Anschrift des eingetragenen Fahrzeughalters oder, soweit die Auskunftsstelle diese Informationen nach Absatz 2 erlangen kann, des Fahrzeugeigentümers oder des gewöhnlichen Fahrers; § 39 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

Geschädigte sind berechtigt, sich an die Auskunftsstelle zu wenden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Fahrzeug, das den Unfall verursacht haben soll, seinen gewöhnlichen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn sich der Unfall in der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.

(2) Die Auskunftsstelle ersucht die Zulassungsbehörden oder das Kraftfahrt-Bundesamt sowie die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen im Einzelfall um Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1. Sie übermittelt den in diesen Staaten nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften an Geschädigte erforderlich ist.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 werden von der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG - "Zentralruf der Autoversicherer" - in Hamburg wahrgenommen, sobald und soweit diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von dem Zentralruf der Autoversicherer wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Der Zentralruf der Autoversicherer untersteht, soweit er die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Zentralruf der Autoversicherer nicht gewährleistet ist oder dieser nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.

(4) Versicherungsunternehmen, denen im Inland die Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger erteilt ist, haben der Auskunftsstelle nach Absatz 3 sowie den in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen die Namen und Anschriften der nach § 163 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Schadenregulierungsbeauftragten sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 9

(1) Es wird eine jährliche Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geführt. Sie muß Angaben enthalten über die Art und Anzahl der versicherten Risiken, die Anzahl der gemeldeten Schäden, die Erstattungsleistungen

und Rückstellungen (Schadenaufwand), die Schadenhäufigkeit, den Schadendurchschnitt und den Schadenbedarf.

(2) Sofern die Träger der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und ihre Verbände keine den Anforderungen des Absatzes 1 genügende Gemeinschaftsstatistik zur Verfügung stellen, wird die Statistik von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführt.

(3) Die Ergebnisse der Statistik sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jährlich zu veröffentlichen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach diesem Gesetz betreiben, übermitteln der Aufsichtsbehörde die für die Führung der Statistik nach § 9 erforderlichen Daten.

(2) Soweit Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, sind der Aufsichtsbehörde die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben für jeden Mitgliedstaat gesondert mitzuteilen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über den Inhalt, die Form und die Gliederung der nach § 9 zu führenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsstatistik sowie über die Fristen, den Inhalt, die Form und die Stückzahl der von den Versicherungsunternehmen einzureichenden Mitteilungen.

Dritter Abschnitt

Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" (Entschädigungsfonds) geltend machen,

1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,
2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht,
- 2a. wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder nach einer in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG erlassenen Bestimmung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union von der Versicherungspflicht befreit ist,
3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat,
4. wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des leistungspflichtigen Versicherers stellt oder, sofern der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Maßnahme ergriffen wird.

Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte in den Fällen der Nummern 1 bis 3 glaubhaft macht, dass er weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs noch in allen Fällen nach Satz 1 von einem Schadensversicherer oder einem Verband von im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt, soweit der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird. Im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung geht abweichend von § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ersatzpflicht auf Grund der Vorschriften über die Amtspflichtverletzung der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds vor. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen wegen der Beschädigung von Einrichtungen des Bahn-, Luft- und Straßenverkehrs sowie des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen einschließlich der mit diesen Einrichtungen verbundenen Sachen, sowie wegen der Beschädigung von Einrichtungen der Energieversorgung oder der Telekommunikation.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 253 Abs. 2 BGB nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Für Sachschäden beschränkt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds auf den Betrag, der 500 Euro übersteigt. Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden am Fahrzeug des Ersatzberechtigten können darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 nur geltend gemacht werden, wenn der Entschädigungsfonds auf Grund desselben Ereignisses zur Leistung einer Entschädigung wegen der Tötung einer Person oder der erheblichen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Ersatzberechtigten oder eines Fahrzeuginsassen des Fahrzeugs verpflichtet ist.

(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, daß er seinen Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen kann. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des

Entschädigungsfonds und, wenn die Schiedsstelle (§ 14 Nr. 3) angerufen worden ist, des Einigungsvorschlags der Schiedsstelle gehemmt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 wird die gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer verstrichene Verjährungsfrist eingerechnet.

(4) Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds nach den Vorschriften, die bei Bestehen einer auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten in dem Falle gelten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmt sich die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds nach der vereinbarten Versicherungssumme; sie beträgt maximal das Dreifache der gesetzlichen Mindestversicherungssumme. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 haben der Halter, der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeugs gegenüber dem Entschädigungsfonds die eines Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer treffenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(5) Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(6) Der Ersatzanspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer und den Fahrer des Fahrzeugs sowie ein Ersatzanspruch, der dem Ersatzberechtigten oder dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs gegen einen sonstigen Ersatzpflichtigen zusteht, gehen auf den Entschädigungsfonds über, soweit dieser dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Entschädigungsfonds Ersatzansprüche nach Absatz 1 Nr. 4 befriedigt, sind dessen Ersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen auf je 2.500 Euro beschränkt. Die Beschränkung der Ersatzansprüche gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auch für diejenigen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person, soweit eine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds nach Absatz 1 Satz 2 und 3 entfällt. Machen mehrere Berechtigte Ersatzansprüche geltend, sind diese Ersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer auf insgesamt 2.500 Euro und gegenüber mitversicherten Personen ebenfalls auf insgesamt 2.500 Euro beschränkt; die Auszahlung erfolgt nach dem Verhältnis der Beträge.

(7) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind der Versicherer und sein nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestellter Vertreter, der vorläufige Insolvenzverwalter ebenso wie der Insolvenzverwalter (§ 22 Abs. 1 Satz 1, § 56 der Insolvenzordnung), der von der Aufsichtsbehörde bestellte Sonderbeauftragte sowie alle Personen, die mit der Verwaltung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge einschließlich der Regulierung der diesen Verträgen zuzurechnenden Schadensfälle betraut sind, verpflichtet, dem Entschädigungsfonds die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Unterlagen zu überlassen und ihn bei der Abwicklung zu unterstützen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12a

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Ausland nach dem 31. Dezember 2002 ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die "Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" (Entschädigungsstelle) geltend machen,

1. wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten nach der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Nutzung der Unfall verursacht wurde, oder beim Schadenregulierungsbeauftragten keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat oder
2. wenn das Versicherungsunternehmen entgegen Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, es sei denn, dass der Geschädigte einen Antrag auf Erstattung direkt beim Versicherungsunternehmen eingereicht hat und von diesem innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorgelegt worden ist oder
3. wenn das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann.

Ein Antrag auf Erstattung ist nicht zulässig, wenn der Geschädigte unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat.

(2) Die Entschädigungsstelle unterrichtet unverzüglich

1. das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht haben soll, oder dessen in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Schadenregulierungsbeauftragten,
2. die Entschädigungsstelle in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Niederlassung des Versicherungsunternehmens ihren Sitz hat, die die Versicherungspolice ausgestellt hat,
3. die Person, die den Unfall verursacht haben soll, sofern sie bekannt ist,
4. das deutsche Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte und das Grüne-Karte-Büro des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn das schadenstiftende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in diesem Land hat,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 den Garantiefonds im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, sofern das Versicherungsunternehmen nicht ermittelt werden kann, oder, wenn das Fahrzeug nicht ermittelt werden kann, den Garantiefonds des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, darüber, dass ein Antrag auf Entschädigung bei ihr eingegangen ist und dass sie binnen zwei Monaten auf diesen Antrag eingehen wird.

(3) Die Entschädigungsstelle wird binnen zwei Monaten nach Eingang eines Schadenersatzantrages des Geschädigten tätig, schließt den Vorgang jedoch ab, wenn das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter in dieser Zeit eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorlegt. Geschieht dies nicht,

reguliert sie den geltend gemachten Anspruch unter Berücksichtigung des Sachverhalts nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts. Sie kann sich hierzu anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadenabwicklungsunternehmens, bedienen. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Abkommen der Entschädigungsstellen nach Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2009/103/EG.

(4) Hat sich der Unfall in einem Staat ereignet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so kann der Geschädigte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Antrag auf Erstattung an die Entschädigungsstelle richten, wenn der Unfall durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat und wenn das nationale Versicherungsbüro (Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG) des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12b

Soweit die Entschädigungsstelle nach § 12a dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die Entschädigungsstelle über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Soweit eine Entschädigungsstelle im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2009/103/EG einer anderen Entschädigungsstelle einen als Entschädigung gezahlten Betrag erstattet, gehen die auf die zuletzt genannte Entschädigungsstelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die zuerst genannte Entschädigungsstelle über.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12c

(1) Der Entschädigungsfonds nach § 12 ist verpflichtet, einem Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union den Betrag zu erstatten, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens zahlt, der auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaats durch ein Fahrzeug verursacht wurde, dessen Halter nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 von der Versicherungspflicht befreit ist.

(2) Soweit der Entschädigungsfonds nach § 12 einen Betrag nach Absatz 1 erstattet, gehen die auf den Entschädigungsfonds des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf den Entschädigungsfonds nach § 12 über.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 13

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Nähere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird. Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen und die Haftpflichtschadenausgleiche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die nach § 2 Nrn. 1 bis 4 von der Versicherungspflicht befreiten Halter nichtversicherter Fahrzeuge sind verpflichtet, unter Berücksichtigung ihres Anteils am Gesamtbestand der Fahrzeuge und der Art dieser Fahrzeuge an die Anstalt Beiträge zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten zu leisten. Das Nähere über die Beitragspflicht bestimmt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Entschädigungsfonds einer anderen bestehenden juristischen Person zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Entschädigungsfonds zu übernehmen, und wenn sie hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Ersatzberechtigten bietet. Durch die Rechtsverordnung kann sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Genehmigung der Satzung dieser juristischen Person vorbehalten und die Aufsicht über die juristische Person regeln.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den in Absatz 2 genannten Bundesministerien durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die Anstalt (Absatz 1) oder die durch Rechtsverordnung (Absatz 2) bezeichnete juristische Person von Ersatzberechtigten in Anspruch genommen werden kann, und zu bestimmen, daß eine Leistungspflicht nur besteht, wenn das schädigende Ereignis nach einem in der Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt eingetreten ist. Die Anstalt kann jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Schäden, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, in Anspruch genommen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Ersatzberechtigten durch Rechtsverordnung die Möglichkeit gegeben worden ist, eine andere juristische Person in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Entschädigungsfonds ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

(5) Die vom Entschädigungsfonds zur Befriedigung von Ansprüchen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in einem Kalenderjahr zu erbringenden Aufwendungen sind auf 0,5 vom Hundert des Gesamtprämienaufkommens der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des vorangegangenen Kalenderjahres begrenzt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 13a

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a werden von dem rechtsfähigen Verein "Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein" in Hamburg (Verkehrsofferhilfe) wahrgenommen, sobald und soweit dieser schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von der Verkehrsofferhilfe wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Die Verkehrsofferhilfe untersteht, soweit sie die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.

(2) Die Entschädigungsstelle ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 14

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 auch für Schäden einzutreten hat, die einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen und nicht von einer Stelle in dem Staat ersetzt werden, in dem sich der Unfall zugetragen hat, wenn dies erforderlich ist, um eine Schlechterstellung des Deutschen gegenüber den Angehörigen dieses Staates auszugleichen;
2. zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds Leistungen an ausländische Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz im Inland nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit erbringt, soweit nicht völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen;
3. zu bestimmen,
 - a) daß beim Entschädigungsfonds eine Schiedsstelle gebildet wird, die in Streitfällen zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Entschädigungsfonds auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen hat,
 - b) wie die Mitglieder der Schiedsstelle, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Versicherungswirtschaft benannten und einem dem Bereich der Ersatzberechtigten zuzurechnenden Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der Schiedsstelle einschließlich der Kosten zu regeln ist,
 - c) daß Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist, sofern nicht seit der Anrufung der Schiedsstelle mehr als drei Monate verstrichen sind.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 15

Wird zur Vermeidung einer Insolvenz ein Bestand an Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auf einen anderen Versicherer übertragen, so kann der übernehmende Versicherer die Anwendung des für sein Unternehmen geltenden Tarifs (Prämie und Tarifbestimmungen) und seiner Versicherungsbedingungen vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erklären, wenn er dem Versicherungsnehmer die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 16

§ 12 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt nicht für Ansprüche, die vor dem 1. Mai 2013 entstanden sind.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Anlage zu § 4 Abs. 2

(Fundstelle: BGBl. I 1965, 221;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Mindestversicherungssummen

1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadensfall
 - a) für Personenschäden siebeneinhalb Millionen Euro,
 - b) für Sachschäden 1 220 000 Euro,
 - c) für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50 000 Euro.
2. Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluss der Anhänger
 - a) für den 10. und jeden weiteren Platz um
 - aa) 50 000 Euro für Personenschäden,
 - bb) 500 Euro für reine Vermögensschäden,

- b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz um
- aa) 25 000 Euro für Personenschäden,
bb) 250 Euro für reine Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.

3. Bei Anhängern entspricht die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Schäden, die nicht mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes im Zusammenhang stehen, und für die den Insassen des Anhängers zugefügten Schäden den in Nummer 1, bei Personenanhängern mit mehr als neun Plätzen den in Nummern 1 und 2 genannten Beträgen.
4. Zu welcher dieser Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

23. Abschnitt - Urkundenfälschung (§§ 267 - 282)

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2025), in Kraft getreten am 26.11.2015 Gesetzesbegründung verfügbar

Vorherige Gesetzesfassungen

Änderungsübersicht

Inkrafttreten	Änderungsgesetz	Ausfertigung	Fundstelle
26.11.2015 Änderung Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab) Änderung	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption 20.11.2015	BGBl. I S. 2025	

Rechtsprechung zu § 267 StGB

1.444 Entscheidungen zu § 267 StGB in unserer Datenbank:

- [BGH, 30.01.2013 - 4 StR 510/12](#)
Urkundenfälschung (Herstellen einer unechten Urkunde: kein eigenhändiges Delikt; ...
- [BGH, 16.04.2015 - 1 StR 490/14](#)
Bandenmäßige Fälschung technischer Aufzeichnungen (Begriff des Verfälschens; ...
- [BGH, 24.01.2013 - 3 StR 398/12](#)
Urkundenfälschung (Verteilung der Tatbeiträge; Fotokopien als Urkunde; ...
- [OLG Bamberg, 14.05.2014 - 3 Ss 50/14](#)
Urkundenfälschung: Existenz einer hoheitlichen Stelle als Voraussetzung eines ...
- [OLG Karlsruhe, 23.01.2017 - 2 \(4\) Ss 401/16](#)
Ärztliche Bescheinigung über zweite Leichenschau
- [BGH, 23.08.2017 - 1 StR 173/17](#)
Steuerhinterziehung (Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer bei widerrechtlicher ...
- [BGH, 05.07.2012 - 5 StR 380/11](#)
Urkundenfälschung durch Herstellung einer Farbkopie; Untreue zum Nachteil einer ...

- [OLG Hamm, 12.05.2016 - 1 RVs 18/16](#)

Gefälschte Urteilsabschrift ist keine strafbare Urkundenfälschung

Zum selben Verfahren:

- [AG Hamm, 01.10.2014 - 52 Cs 369/14](#)

Urkundenfälschung bzgl. Herstellung und Gebrauchmachen der Urschrift durch ...

- [BGH, 27.01.2010 - 5 StR 488/09](#)

Urkundenfälschung (computertechnische Manipulation und Ausdruck einer ...

[Alle 1.444 Entscheidungen](#)

§ 267 StGB in Nachschlagewerken

- § 267 StGB wird in [Wikipedia](#) unter folgenden Stichworten zitiert:

- [Urkundsdelikt](#)
- [Urkundenfälschung](#)

Querverweise

Auf § 267 StGB verweisen folgende Vorschriften:

Strafgesetzbuch (StGB)

Besonderer Teil

Begünstigung und Hehlerei

§ 261 (*Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte*)

Betrug und Untreue

§ 263 (*Betrug*)

Urkundenfälschung

§ 267 (*Urkundenfälschung*)

§ 268 (*Fälschung technischer Aufzeichnungen*)

§ 269 (*Fälschung beweisrelevanter Daten*)

§ 273 (*Verändern von amtlichen Ausweisen*)

§ 282 (*Einziehung*)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Erbrecht

Erbunwürdigkeit

§ 2339 (*Gründe für Erbunwürdigkeit*)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB a.F.)

Erbrecht

Erbunwürdigkeit

§ 2339

Strafprozeßordnung (StPO)

Allgemeine Vorschriften

Ermittlungsmaßnahmen

§ 100a (*Telekommunikationsüberwachung*)

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Verfahrensvorschriften

Zuständigkeiten

§ 72 (*Beteiligungserfordernisse*)

Redaktionelle Querverweise zu § 267 StGB:

Strafgesetzbuch (StGB)

Besonderer Teil

Geld- und Wertzeichenfälschung

§§ 146 ff. (*Geldfälschung*) (zu §§ 267 ff)

§ 152a (*Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln*)

§ 152b (*Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks*)

Betrug und Untreue

§ 264 II 2 Nr. 1 (Subventionsbetrug) (zu §§ 267 ff)

Urkundenfälschung

§ 270 (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung)

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen

§ 127 (Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können)

§ 128 (Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen)

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

III. - Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22a (Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen) (zu §§ 267 ff)

schliessen

dejure.org nutzt, wie fast jeder Internetdienst, Cookies. [OK](#) [Info](#)